

# RS Vwgh 1993/3/30 92/04/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §81 Abs1 idF 1988/399;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/02 92/04/0080 1

## Stammrechtssatz

Veränderungsmaßnahmen an einer bestehenden Betriebsanlage stellen nur dann eine nach § 81 GewO 1973 zu beurteilende Änderung dar, wenn zwischen ursprünglicher und geänderter Anlage ein örtlicher und sachlicher Zusammenhang besteht. Es ist daher eine Gesamtumwandlung der Anlage unter Wegfall dieses Zusammenhanges nicht als Änderung im Sinne des § 81 legcit anzusehen (Hinweis E 17.3.1987, 86/04/0118).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040216.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)